



GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG

für die Bibliothek Bad Birnbach

Der Markt Bad Birnbach erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes, sowie Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 folgen Gebühren- und Kostensatzung

§ 1 Benutzungsgebühren, verspätete Rückgabe von Medien

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- a) Für die Nutzung der Bibliothek werden jährlich 5,- Euro erhoben.
 - b) Für Familien gilt die Gebühr von Ziffer 1 Buchst. a unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder.
 - c) Gäste des Marktes Bad Birnbach werden bei Vorlage der Kurkarte (VIP-Card) von der Benutzungsgebühr befreit.
 - d) Schüler bis zur neunten Klasse sind von der Benutzungsgebühr befreit.
 - e) Gebühren nach § 1 Abs. 1 enthalten die gesetzliche MWST.
- (2) Kosten in besonderen Fällen
Für die Verletzung von Benutzerpflichten gelten folgende Kosten:
- a) Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit 1,- Euro pro Woche.
 - b) Mahngebühren werden nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Bad Birnbach erhoben

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Die Gebühr wird erstmals mit Aushändigung des Benutzerausweises fällig. In den Folgejahren entsteht die Fälligkeit der Benutzungsgebühr jeweils mit der ersten Ausleihe.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2001 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 18.07.2012

gez. Josef Hasenberger
Erster Bürgermeister